

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Der Grubenvorstand entfällt als Aufsichtsgremium in § 50a Abs. 1 Nr. 4, so dass es keine Mitglieder mehr geben kann, deren Vergütung für die Überwachung der Geschäftsführung bei beschränkter StPflcht dem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 unterliegen kann.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 50a

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

...

4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats [**aufgehoben; Grubenvorstands**] oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 3).

(2) bis (7) *unverändert*

Autor:

Dr. Michael *Maßbaum*, Rechtsanwalt/Steuerberater, Deloitte, Berlin

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** Die beispielhafte Aufzählung der Aufsichtsgremien in Abs. 1 Nr. 4, deren Mitglieder mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut sind und deren Vergütung bei beschränkter StPflcht dem StAbzug unterliegt, enthält nicht mehr den Grubenvorstand.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2015 s. § 50a Anm. 2.
 - ▶ **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1678; BStBl. I 2016, 694): Siehe § 50a Anm. J 16-2.
 - ▶ **4. StÄndVO v. 12.7.2017** (BGBl. I 2017, 2360; BStBl. I 2017, 892): Siehe § 50a Anm. J 17-2.
 - ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In Abs. 1 Nr. 4 wird der Grubenvorstand als Aufsichtsgremium gestrichen.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist gem. Art. 39 Abs. 1 des WElektroMobFördG („JStG 2019“) ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes anzuwenden. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 17.12.2019.
- J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**
- ▶ **Grund der Änderungen:** Der Grubenvorstand ist ein zur Vertretung der nach Landesrecht gegründeten bergrechtl. Gesellschaften berechtigtes Organ mit Aufsichtsfunktion. Alle bergrechtl. Gesellschaften wurden kraft Gesetzes zum 1.1.1986 aufgelöst (§ 163 Abs. 1 Satz 1 BbergG), wenn sie nicht zuvor umgewandelt, verschmolzen oder in sonstiger Weise aufgelöst wurden. Für Gewerkschaften, die am 1.7.1985 als Unternehmer iSd. § 4 Abs. 5 BbergG tätig waren, galt an Stelle des 1.1.1986 der 1.1.1994 (§ 163 Abs. 4 BbergG). Spätestens seit dem 1.1.1994 sind alle bergrechtl. Gewerkschaften aufgelöst. Die Regelung für Mitglieder des Grubenvorstands in § 50a Abs. 1 Nr. 4 ist daher gegenstandslos.
 - ▶ **Bedeutung der Änderungen:** Aufgrund der Auflösung aller bergrechtl. Gewerkschaften spätestens zum 1.1.1994 gibt es den Grubenvorstand nicht mehr. Vergütungen an Mitglieder, die diesem Gremium angehören, für die Überwachung der Geschäftsführung werden nicht mehr gezahlt. Dies gilt auch bei beschränkter StPflcht. Die Regelung ist insoweit gegenstandslos. Der Entfall des Grubenvorstands aus der beispielhaften Aufzählung ist deshalb eine redaktionelle Bereinigung (BTDrucks. 19/13436, 101).